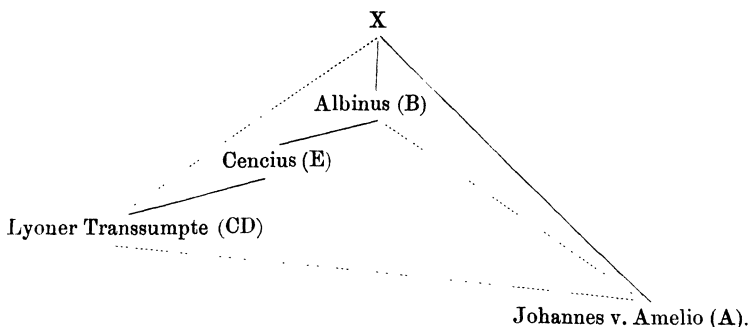


Albini des Codex Ottobonianus lat. 3057 entnahm¹. So wenig wie die Benutzung des Lyoner Transsumptes (C), kann daher auch diejenige des Albinus (B; eher als Cencius, E), durch Johannes sachliche Bedenken erregen: seine nach dem Originale hergestellte Abschrift ist nicht unerheblich durch B und C beeinflusst worden.

Das Ableitungsverhältnis der Abschriften des Heinricianum ist graphisch folgendermassen wiederzugeben²:



Durch die Verzweigungen und Irrgänge der Abschriften des Heinricianum bildet den einzig sicheren Führer seine Vorurkunde, das DO. I. 235; ihr folgen wir, wo immer auch nur eine einzige Ueberlieferung³ den anderen gegenüber mit ihr übereinstimmt. Wie aber haben wir uns zu verhalten, wenn alle Hss. in gemeinsamen Fehlern von der Vorurkunde abweichen — und wie entscheiden wir uns bei Spaltung der Hss. in denjenigen Theilen des DH. II., an denen der Text des Ottonianum geändert oder erweitert ist?

An gemeinsamen offenkundigen Fehlern aller Abschriften ist kein Mangel:

1) Ehrle, Hist. Bibliothecae pontific. Romanor. I, 22. 305 N.; Denifle in Archiv für Litteratur- und Kirchengesch. II, 101f. 2) Die gebrochenen Linien deuten auf die neben der Hauptquelle benutzten Vorlagen. 3) An einer Stelle stimmt D gegen C mit der VU. überein; es muss dahingestellt bleiben, ob dies nicht nur durch Emendation erreicht ist.